

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PYRAL AG für die Annahme und Entsorgung von Material

Stand Juni 2016

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1. Diese AGB der PYRAL AG finden auf die Annahme und Entsorgung von Material bzw. Abfällen (nachfolgend nur ‚Material‘ genannt) vom jeweiligen VERTRAGSPARTNER – gleich ob Makler oder Lieferant – Anwendung.

1.2. Diese AGB der PYRAL AG gelten nur gegenüber dem VERTRAGSPARTNER als Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.3. Diese AGB der PYRAL AG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des VERTRAGSPARTNERS erkennt die PYRAL AG nicht an, soweit sie nicht ausdrücklich, schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die PYRAL AG in Kenntnis entgegenstehender, von diesen AGB abweichender Bedingungen des VERTRAGSPARTNERS dessen Material vorbehaltlos annimmt.

1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der PYRAL AG und dem VERTRAGSPARTNER zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.5. Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Preise inklusive Verpackungskosten und der Transportkosten bis zum Bestimmungsort der PYRAL AG.

2. Beschaffenheit des Materials

2.1. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, das Material in der vereinbarten Menge und mit den vereinbarten Eigenschaften bzw. Spezifikationen unter Beachtung der Regelungen unter Punkt 3 zu liefern. Vertragliche Angaben des VERTRAGSPARTNERS zur Menge und Spezifikationen des Materials gelten als zugesicherter Eigenschaften.

2.2. Das Material darf keinerlei spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die aufgrund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderem Grund Müllgefäße, Container und/oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen könnten.

2.3. Das Material muss frei von Radioaktivität sein. Sollte eine ionische Strahlung des Materials festgestellt werden, ist die PYRAL AG berechtigt, die Annahme des Materials zu verweigern, die zuständigen Behörden zu informieren und die radioaktiven Materialien unmittelbar und auf Kosten vom VERTRAGSPARTNER, unter Beachtung etwaiger behördli-

cher Auflagen, zurückzuführen oder durch Dritte zurückführen zu lassen.

2.4. Das Material muss frei von Bestandteilen sein, die für eine Verhüttung und/oder Verbrennung schädlich sind. Für Schäden, durch die Mitlieferung solcher Materialien, wie z.B. Explosionsmaterial, Hohlkörper etc. entstehen, haftet der VERTRAGSPARTNER in vollem Umfang.

2.5. Die PYRAL AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Annahme des Materials zu prüfen, ob diese den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die Kosten der Prüfung trägt die PYRAL AG, es sei denn, die Prüfung zeigt eine erhebliche Abweichung. In diesem Fall trägt der VERTRAGSPARTNER die für die Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten allein.

2.6. Soweit durch den VERTRAGSPARTNER an die PYRAL AG eine Musterlieferung erfolgte, haben die Folgelieferungen beim Material die gleichen Spezifikationen wie das Material der Musterlieferung aufzuweisen.

2.7. Abweichungen von den Mengen- und Spezifikationen sind nur im Rahmen der vereinbarten Toleranzen zulässig. Soweit zwischen den Vertragsparteien keine Toleranzen zu Abweichungen vereinbart wurden, ist bei der Menge eine Abweichung von bis zu +/- 5% zulässig und wird entsprechend Punkt 7.1 durch die PYRAL AG verarbeitet und abgerechnet.

2.8. Bei größeren bzw. anderen Abweichungen wird gegenüber dem VERTRAGSPARTNER innerhalb von 48 Std. die Abweichung durch die PYRAL AG angezeigt, das Material gesondert gelagert und dem VERTRAGSPARTNER mitgeteilt, ob die PYRAL AG zur Abnahme des Materials gemäß dem Punkt 7.1.und/oder zu einem anderen, konkret benannten Preis bereit ist. Die PYRAL AG kann eine Abnahme des Materials verweigern. Soweit die PYRAL AG zu einer Abnahme des Materials bereit ist, hat der VERTRAGSPARTNER innerhalb von 48 Std. ab Zugang der Anzeige der Abweichung durch die PYRAL AG einer Verarbeitung und Abrechnung gemäß Punkt 7.1.und zudem von der PYRAL AG benannten Preis schriftlich zuzustimmen oder das Material innerhalb dieser Frist von der PYRAL AG zurückzunehmen.

2.9. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, im Falle der Verpflichtung zur Rücknahme des Materials aufgrund einer größeren Abweichung im Sinne des Punkts 2.8 das Material von der PYRAL AG in der Form bzw. in dem Zustand zurückzunehmen, wie es sich aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt durch die PYRAL AG bis zur Entdeckung der Abweichung verarbeitet wurde.

2.10. Durch die PYRAL AG wird beim gelieferten Material vertragswidrig anhaftendes Fremdmaterial und Verunreinigungen im Rahmen der Verarbeitung des Materials sorgfältig ermittelt und von dem angelieferten Material in Abzug gebracht. Aussortiertes Fremdmaterial wird dem VERTRAGSPARTNER durch die PYRAL AG angezeigt und zur Rücknahme auf dessen Kosten zur Verfügung gestellt. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, innerhalb von 48 Std. ab Zugang der Anzeige das aussortierte Material von der PYRAL AG zurückzunehmen.

3. Abfallrechtliche Verantwortung und Regelung

3.1. Der VERTRAGSPARTNER ist für die Richtigkeit der gesetzlichen Deklarationsanalytik des Materials in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der PYRAL AG zur Vertretung gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten.

3.2. Der VERTRAGSPARTNER übernimmt für das von ihm gelieferte und/oder durch die PYRAL AG übernommene Material die Gewähr, dass dieses die zugesicherten Eigenschaften hat.

3.3. Weist das Material die vereinbarten Eigenschaften auf, erfüllt die PYRAL AG im Auftrag vom VERTRAGSPARTNER dessen Entsorgungspflichten gemäß § 22 KrWG.

3.4. Die abfallrechtliche Verantwortung vom VERTRAGSPARTNER für eine ordnungsgemäße Entsorgung bleibt durch die Beauftragung der PYRAL AG gemäß § 22 S. 2 KrWG unberührt.

3.5. Der VERTRAGSPARTNER hat keinen Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart.

3.6. Der VERTRAGSPARTNER ist allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung des abzuholenden Materials die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

3.7. Sind beim Transport und/oder der Entsorgung des Materials Besonderheiten, insbesondere behördliche Auflagen zu beachten, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, bereits vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen.

3.8. Die verantwortliche Erklärung und die Deklarationsanalyse gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) sowie die ggf. gemäß § 11 NachwV vom VERTRAGSPARTNER zu erstattende Anzeige werden vom

VERTRAGSPARTNER erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung gemäß NachwV erstellt die Pyral AG. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gem. §§ 15,18 NachwV.

3.9. Besteht gemäß NachwV keine gesetzliche Verpflichtung über einen förmlichen Entsorgungsnachweis, gelten die von der PYRAL AG erstellten Rechnungen und/oder Gutschriften (Einkaufsabrechnungen) als Nachweise für die Entsorgung. Der VERTRAGSPARTNER erhält auf Wunsch, gegen eine angemessene Entschädigung, eine gesonderte Bestätigung.

3.10. Die PYRAL AG ist nur dann verpflichtet dem VERTRAGSPARTNER Material in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn dieses den vereinbarten Spezifikationen entspricht.

3.11. Weist das Material nicht die vereinbarten Eigenschaften bzw. Spezifikationen auf, ist die PYRAL AG dem VERTRAGSPARTNER gegenüber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft die PYRAL AG dennoch eine abfallrechtliche Entsorgungspflicht, steht der PYRAL AG das Wahlrecht zu, vom VERTRAGSPARTNER eine gesetzmäßige Entsorgung des Materials zu verlangen, seinen entgangenen Gewinn geltend zu machen oder die Entsorgung selbst durchzuführen.

3.12. Der VERTRAGSPARTNER haftet der PYRAL AG für sämtliche Schäden und Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte Deklaration des Materials in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall entstehen. Gleiches gilt, wenn das Material nicht die vereinbarten Eigenschaften bzw. Spezifikationen aufweist.

3.13. Der VERTRAGSPARTNER verzichtet auf den Einwand, eine von der PYRAL AG ausgesprochene Mängelrüge, die das Material betrifft, sei verspätet.

4. Gewichtsermittlung

4.1. Als maßgebend für alle Berechnungen, die auf das Gewicht des Materials Bezug nehmen, gilt das bei der PYRAL AG oder deren Vertragspartnern bei der Anlieferung mit einer geeichten Waage ermittelte Gewicht. Der VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.

5. Lieferzeit, Lieferungen

5.1. Der VERTRAGSPARTNER hat sich nach besten Kräften um die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und -termine zu bemühen.

5.2. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die PYRAL AG unverzüglich zumindest in Textform (§ 126 b BGB) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm

erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die schriftlich vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3. Soweit kein bestimmter Liefertermin vereinbart wurde, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, der PYRAL AG spätestens zwei Tage vor Beginn des Transports des Materials die Lieferung anzuzeigen.

5.4. Der VERTRAGSPARTNER ist in einem der PYRAL AG zumutbaren Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

5.5. Der VERTRAGSPARTNER ist unabhängig von Punkt 5.4 mangels abweichender Vereinbarungen verpflichtet, LKW-Verladungen so zu gestalten, dass diese den vollen Frachtraum ausnutzen. Halbe Lkw-Ladungen sind nicht zulässig; etwaige der PYRAL AG hieraus entstehende Mehrkosten hat der VERTRAGSPARTNER der PYRAL AG zu erstatten.

5.6. Der VERTRAGSPARTNER ist bei einem neuen Vertragsabschluss mit der PYRAL AG verpflichtet, das Material der ersten drei Lieferungen in zur optischen Prüfung geeigneter Weise im Rahmen des angemessenen, zumutbaren und möglichen fotografisch festzuhalten und spätestens zwei Tage vor der Lieferung an die PYRAL AG zur Prüfung zu übersenden.

5.7. Kommt die PYRAL AG in Annahmeverzug oder verletzt sie schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der VERTRAGSPARTNER berechtigt, den dem VERTRAGSPARTNER insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

5.8. Sofern die Voraussetzungen des Punkts 5.7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des vertraglich vereinbarten Materials zu dem Zeitpunkt auf die PYRAL AG über, zu dem diese in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

5.9. Soweit der VERTRAGSPARTNER zur Rücknahme des Materials insbesondere entsprechend den Punkten 2.8, 2.10 und 3.10 verpflichtet ist, hat er die Kosten für die Rücknahme zu tragen.

6. Gefahrübergang

6.1. Der Gefahrübergang bestimmt sich nach dem zwischen dem VERTRAGSPARTNER und der PYRAL AG vereinbarten Incoterm. Haben sich die Parteien auf keinen Incoterm verständigt, richtet sich der Gefahrübergang nach dem maßgeblichen Sachrecht. Die Punkte 2.8 und 5.8 bleiben unberührt.

7. Abrechnung

7.1. Die Abrechnung des gelieferten Materials erfolgt auf der Grundlage der von der PYRAL AG im Sinne der Punkte 2.7, 2.8, 4.1 und 12.2 ermittelten Werte zur Menge bzw. Gewicht und Qualität.

7.2. Bei einer Abweichung von den vereinbarten Mengen beim Material im Sinne des Punkt 2 wird entsprechend Punkt 2.7 nach dem tatsächlich vorhandenen Gewicht abgerechnet.

7.3. Bei einer Abweichung von der vereinbarten Eigenschaft bzw. Spezifikation des Materials wird im Sinne des Punkts 2.8 nach dem durch die PYRAL AG benannten, vom VERTRAGSPARTNER akzeptierten Preis abgerechnet.

7.4. Rechnungen der PYRAL AG sind vom VERTRAGSPARTNER innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu zahlen.

7.5. Bei verzögerten Lieferungen und/oder Abholungen, deren Verzögerungen durch den VERTRAGSPARTNER zu verantworten sind, steht der PYRAL AG das Recht zu, zu dem Zeitpunkt eine Abschlagsrechnung über die vereinbarte Menge zu stellen, der bei fristgerechter Lieferung und/oder Abholung vertragsgemäß wäre.

8. Steuern, Zölle, Gebühren

8.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer.

8.2. Liefert der VERTRAGSPARTNER das vertraglich vereinbarte Material aus dem EU-Ausland an die PYRAL AG in Deutschland, trägt der VERTRAGSPARTNER alle damit im Zusammenhang stehenden Gebühren, Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben.

9. Rücktritt

9.1. Bei vertragswidrigem Verhalten des VERTRAGSPARTNERS ist die PYRAL AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.2. Die PYRAL AG ist berechtigt, bei Eintritt einer höheren Gewalt im Sinne des Punkt 11 vom Vertrag zurückzutreten.

9.3. Hat der VERTRAGSPARTNER an die PYRAL AG bereits Teilmengen geliefert, ist die PYRAL AG im Falle der Punkte 9.1 und 9.2 berechtigt, den Rücktritt auf die ausstehenden Mengen zu beschränken und nach den Regelungen gemäß Punkt 7.1 abzurechnen.

10. Eigentum

10.1. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, das Material frei von Rechten Dritter zu liefern, die einer Verarbeitung

oder Weiterveräußerung des Materials durch die PYRAL AG entgegenstehen.

10.2. Die PYRAL AG ist berechtigt, das gelieferte Material im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und/oder zu verkaufen.

10.3. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die PYRAL AG bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen durch Dritte in Bezug auf das gelieferte Material zumindest in Textform (§ 126 b BGB) zu benachrichtigen.

11. Höhere Gewalt

11.1. Fälle höherer Gewalt, die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden beide Parteien bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn (10) Tagen, nachdem sie Kenntnis von der Höheren Gewalt erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können, hierüber sowie über Ursache, Art und Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt schriftlich zu unterrichten. Die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen werden einem Fall höherer Gewalt gleichgestellt.

11.2. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, wird alles Zumutbare unternehmen, um ihre volle Leistungsfähigkeit so schnell als möglich wiederherzustellen, und wird die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag sofort und vollumfänglich wiederaufnehmen, sobald die höhere Gewalt beendet ist. Sobald die höhere Gewalt beendet ist, wird die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten war, die andere Partei unverzüglich über das Ende der höheren Gewalt unterrichten.

12. Prüfung des Materials

12.1. Der PYRAL AG ist verpflichtet, das Material innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel, insbesondere Qualitäts- oder Mengenabweichungen, zu überprüfen. Rügen solcher Mängel gelten als verspätet, sofern sie

(i) bei offenbaren Mängeln oder Mengenabweichungen nicht innerhalb von 10 Tagen

und

(ii) bei anderen Mängeln als solchen nach vorstehender Ziffer (i) nicht innerhalb von 30 Tagen,

jeweils gerechnet ab Ablieferung des Materials am Bestimmungsort der PYRAL AG eingehen.

12.2. Die Überprüfung des Materials erfolgt nach den schriftlich niedergelegten Qualitätsrichtlinien der PYRAL AG. Diese Qualitätsrichtlinien der PYRAL AG werden auf Verlangen dem VERTRAGSPARTNER ausgehändigt.

12.3. Bei Mängeln in Form von Abweichungen von den Mengen- und Qualitätsspezifikationen des Materials gelten die Regelungen unter Punkt 2.

12.4. Die PYRAL AG ist verpflichtet, das Material, das sie gegenüber dem VERTRAGSPARTNER als mangelhaft gerügt hat, von anderem Material und anderen Sachen sorgsam getrennt aufzubewahren und für eine Überprüfung durch den VERTRAGSPARTNER bereitzuhalten.

13. Haftung

13.1. Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die andere Partei Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der in Anspruch genommenen Partei, beruhen. Soweit der in Anspruch genommenen Partei kein Vorsatz angelastet wird, ist deren Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

13.2. Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; jedoch ist in einem solchen Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

13.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt.

13.4. Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung beider Parteien – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

13.5. Die vorstehenden Beschränkungen und Begrenzungen gelten auch, soweit eine Partei von der anderen anstelle von Schadensersatz den Ersatz nutzloser Aufwendung verlangt.

13.6. Soweit die Schadensersatzhaftung den Parteien gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Schadensersatzhaftung ihrer jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Vertraulichkeit

14.1. Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt dieses Vertrages und alle mit der Abwicklung dieses Vertrages

erhaltenen Informationen auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln.

14.2. Soweit eine Weitergabe des Inhalts dieses Vertrages oder mit der Abwicklung dieses Vertrages erhaltene Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferung von Waren erforderlich ist, ist der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

15. Abtretungsverbot, Aufrechnung

15.1. Keine Partei darf ohne Einwilligung der anderen Partei irgendwelche ihrer Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abtreten oder Verpflichtungen nach diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Sachrecht.

16.2. Sofern beide Parteien Kaufleute sind, ist Freiberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PYRAL AG für den Einkauf von Material

Stand Juni 2016

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1. Diese AGB der PYRAL AG finden auf den Einkauf von Material vom jeweiligen VERTRAGSPARTNER – gleich ob Makler oder Lieferant – Anwendung.

1.2. Diese AGB der PYRAL AG gelten nur gegenüber dem VERTRAGSPARTNER als Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.3. Diese AGB der PYRAL AG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des VERTRAGSPARTNERS erkennt die PYRAL AG nicht an, soweit sie nicht ausdrücklich, schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die PYRAL AG in Kenntnis entgegenstehender, von diesen AGB abweichender Bedingungen des VERTRAGSPARTNERS dessen Material vorbehaltlos annimmt.

1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der PYRAL AG und dem VERTRAGSPARTNER zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.5. Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Preise inklusive Verpackungskosten und der Transportkosten bis zum Bestimmungsort der PYRAL AG.

2. Beschaffenheit des Materials

2.1. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, das Material in der vereinbarten Menge und Qualität unter Beachtung der Regelungen unter Punkt 3 zu liefern. Vertragliche Angaben des VERTRAGSPARTNERS zur Menge und Qualitätsspezifikationen des Materials gelten als zugesicherter Eigenschaften.

2.2. Die Qualitätsspezifikationen für das Material richtet sich nach der Klassifizierung entsprechend den Vorgaben und Empfehlungen des Verbands Deutscher Metallhändler e. V. (VDM).

2.3. Das Material darf keinerlei spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die aufgrund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderem Grund Müllgefäße, Container und/oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen könnten.

2.4. Das Material muss frei von Radioaktivität sein. Sollte eine ionische Strahlung des Materials festgestellt werden, ist die PYRAL AG berechtigt, die Annahme des Materials zu verweigern, die zuständigen Behörden zu informieren und

die radioaktiven Materialien unmittelbar und auf Kosten vom VERTRAGSPARTNER, unter Beachtung etwaiger behördlicher Auflagen, zurückzuführen oder durch Dritte zurückführen zu lassen.

2.5. Das Material muss frei von Bestandteilen sein, die für eine Verhüttung und/oder Verbrennung schädlich sind. Für Schäden, durch die Mitlieferung solcher Materialien, wie z.B. Explosionsmaterial, Hohlkörper etc. entstehen, haftet der VERTRAGSPARTNER in vollem Umfang.

2.6. Die PYRAL AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Annahme des Materials zu prüfen, ob diese den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die Kosten der Prüfung trägt die PYRAL AG, es sei denn, die Prüfung zeigt eine erhebliche Abweichung. In diesem Fall trägt der VERTRAGSPARTNER die für die Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten allein.

2.7. Soweit durch den VERTRAGSPARTNER an die PYRAL AG eine Musterlieferung erfolgte, haben die Folgelieferungen beim Material die gleichen Qualitätsspezifikationen wie das Material der Musterlieferung aufzuweisen.

2.8. Abweichungen von den Mengen- und Qualitätsspezifikationen sind nur im Rahmen der vereinbarten Toleranzen zulässig. Soweit zwischen den Vertragsparteien keine Toleranzen zu Abweichungen vereinbart wurden, ist bei der Menge bzw. dem Gewicht und dem Anteil des Aluminiums beim Material eine Abweichung von bis zu +/- 5% zulässig und wird entsprechend Punkt 7.1 durch die PYRAL AG verarbeitet und abgerechnet.

2.9. Bei größeren bzw. anderen Abweichungen wird gegenüber dem VERTRAGSPARTNER innerhalb von 48 Std. die Abweichung durch die PYRAL AG angezeigt, das Material gesondert gelagert und dem VERTRAGSPARTNER mitgeteilt, ob die PYRAL AG zur Abnahme des Materials gemäß den Punkten 7.1. und 7.3 bereit ist. Die PYRAL AG kann eine Abnahme des Materials verweigern. Soweit die PYRAL AG zu einer Abnahme des Materials bereit ist, hat der VERTRAGSPARTNER innerhalb von 48 Std. ab Zugang der Anzeige der Abweichung durch die PYRAL AG einer Verarbeitung und Abrechnung gemäß den Punkten 7.1. und 7.3 schriftlich zuzustimmen oder das Material innerhalb dieser Frist von der PYRAL AG zurückzunehmen.

2.10. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, im Falle der Verpflichtung zur Rücknahme des Materials aufgrund einer größeren Abweichung im Sinne des Punkts 2.9 das Material von der PYRAL AG in der Form bzw. in dem Zustand zurückzunehmen, wie es sich aufgrund der bis zu diesem

Zeitpunkt durch die PYRAL AG bis zur Entdeckung der Abweichung verarbeitet wurde.

2.11. Durch die PYRAL AG wird beim gelieferten Material vertragswidrig anhaftendes Fremdmaterial und Verunreinigungen im Rahmen der Verarbeitung des Materials sorgfältig ermittelt und von dem angelieferten Material in Abzug gebracht. Aussortiertes Fremdmaterial wird dem VERTRAGSPARTNER durch die PYRAL AG angezeigt und zur Rücknahme auf dessen Kosten zur Verfügung gestellt. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, innerhalb von 48 Std. ab Zugang der Anzeige das aussortierte Material von der PYRAL AG zurückzunehmen.

3. Abfallrechtliche Verantwortung und Regelung

3.1. Die nachfolgenden Regelungen unter Punkt 3 gelten zwischen den Parteien nur für den Fall, dass das Material den rechtlichen Status von Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) hat.

3.2. Der VERTRAGSPARTNER ist für die Richtigkeit der gesetzlichen Deklarationsanalytik des Materials in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der PYRAL AG zur Vertretung gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten.

3.3. Der VERTRAGSPARTNER übernimmt für das von ihm gelieferte und/oder durch die PYRAL AG übernommene Material in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall die Gewähr, dass dieses die zugesicherten Eigenschaften hat.

3.4. Weist das Material in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall die vereinbarten Eigenschaften auf, erfüllt die PYRAL AG im Auftrag vom VERTRAGSPARTNER dessen Entsorgungspflichten gemäß § 22 KrWG.

3.5. Die abfallrechtliche Verantwortung vom VERTRAGSPARTNER für eine ordnungsgemäße Entsorgung bleibt durch die Beauftragung der PYRAL AG gemäß § 22 S. 2 KrWG unberührt.

3.6. Der VERTRAGSPARTNER hat keinen Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart.

3.7. Der VERTRAGSPARTNER ist allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung des abzuholenden Materials in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

3.8. Sind beim Transport und/oder der Entsorgung des Materials in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall Beson-

derheiten, insbesondere behördliche Auflagen zu beachten, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, bereits vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen.

3.9. Die verantwortliche Erklärung und die Deklarationsanalyse gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) sowie die ggf. gemäß § 11 NachwV vom VERTRAGSPARTNER zu erstattende Anzeige werden vom VERTRAGSPARTNER erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung gemäß NachwV erstellt die Pyral AG. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gem. §§ 15,18 NachwV.

3.10. Besteht gemäß NachwV keine gesetzliche Verpflichtung über einen förmlichen Entsorgungsnachweis, gelten die von der PYRAL AG erstellten Rechnungen und/oder Gutschriften (Einkaufsabrechnungen) als Nachweise für die Entsorgung. Der VERTRAGSPARTNER erhält auf Wunsch, gegen eine angemessene Entschädigung, eine gesonderte Bestätigung.

3.11. Die PYRAL AG ist nur dann verpflichtet dem VERTRAGSPARTNER Material in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn dieses den vereinbarten Spezifikationen entspricht.

3.12. Weist das Material in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall nicht die vereinbarten Eigenschaften bzw. Spezifikationen auf, ist die PYRAL AG dem VERTRAGSPARTNER gegenüber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft die PYRAL AG dennoch eine abfallrechtliche Entsorgungspflicht, steht der PYRAL AG das Wahlrecht zu, vom VERTRAGSPARTNER eine gesetzmäßige Entsorgung des Materials zu verlangen, seinen entgangenen Gewinn geltend zu machen oder die Entsorgung selbst durchzuführen.

3.13. Der VERTRAGSPARTNER haftet der PYRAL AG für sämtliche Schäden und Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte Deklaration des Materials in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall entstehen. Gleiches gilt, wenn das Material in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall nicht die vereinbarten Eigenschaften bzw. Spezifikationen aufweist.

3.14. Der VERTRAGSPARTNER verzichtet auf den Einwand, eine von der PYRAL AG ausgesprochene Mängelrüge, die das Material in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall betrifft, sei verspätet.

4. Gewichtsermittlung

4.1. Als maßgebend für alle Berechnungen, die auf das Gewicht des Materials Bezug nehmen, gilt das bei der PYRAL AG oder deren Vertragspartnern bei der Anlieferung mit

einer geeichten Waage ermittelte Gewicht. Der VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.

5. Lieferzeit, Lieferungen

5.1. Der VERTRAGSPARTNER hat sich nach besten Kräften um die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und -termine zu bemühen.

5.2. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die PYRAL AG unverzüglich zumindest in Textform (§ 126 b BGB) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die schriftlich vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3. Soweit kein bestimmter Liefertermin vereinbart wurde, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, der PYRAL AG spätestens zwei Tage vor Beginn des Transports des Materials die Lieferung anzuzeigen.

5.4. Der VERTRAGSPARTNER ist in einem der PYRAL AG zumutbaren Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

5.5. Der VERTRAGSPARTNER ist unabhängig von Punkt 5.4 mangels abweichender Vereinbarungen verpflichtet, LKW-Verladungen so zu gestalten, dass diese den vollen Frachtraum ausnutzen. Halbe Lkw-Ladungen sind nicht zulässig; etwaige der PYRAL AG hieraus entstehende Mehrkosten hat der VERTRAGSPARTNER der PYRAL AG zu erstatten.

5.6. Der VERTRAGSPARTNER ist bei einem neuen Vertragsabschluss mit der PYRAL AG verpflichtet, das Material der ersten drei Lieferungen in zur optischen Prüfung geeigneter Weise im Rahmen des angemessenen, zumutbaren und möglichen fotografisch festzuhalten und spätestens zwei Tage vor der Lieferung an die PYRAL AG zur Prüfung zu übersenden.

5.7. Kommt die PYRAL AG in Annahmeverzug oder verletzt sie schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der VERTRAGSPARTNER berechtigt, den dem VERTRAGSPARTNER insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

5.8. Sofern die Voraussetzungen des Punkts 5.7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des vertraglich vereinbarten Materials zu dem Zeitpunkt auf die PYRAL AG über, zu dem diese in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

5.9. Soweit der VERTRAGSPARTNER zur Rücknahme des Materials insbesondere entsprechend den Punkten 2.9, 2.11 und 3.11 verpflichtet ist, hat er die Kosten für die Rücknahme zu tragen.

6. Gefahrübergang

6.1. Der Gefahrübergang bestimmt sich nach dem zwischen dem VERTRAGSPARTNER und der PYRAL AG vereinbarten Incoterm. Haben sich die Parteien auf keinen Incoterm verständigt, richtet sich der Gefahrübergang nach dem maßgeblichen Sachrecht. Die Punkte 2.9 und 5.8 bleiben unberührt.

7. Abrechnung

7.1. Die Abrechnung des gelieferten Materials erfolgt auf der Grundlage der von der PYRAL AG im Sinne der Punkte 2.8, 2.9, 4.1 und 12.2 ermittelten Werte zur Menge bzw. Gewicht und Qualität.

7.2. Bei einer Abweichung von den vereinbarten Mengen beim Material im Sinne des Punkt 2 wird entsprechend Punkt 2.8 nach dem tatsächlich vorhandenen Gewicht abgerechnet.

7.3. Bei einer Abweichung von der vereinbarten Qualitätsspezifikation wird im Sinne des Punkts 2.9 nach der durch die PYRAL AG im Angebot bzw. Vertrag aufgeführten Preisstaffel anhand der tatsächlich vorhandenen Qualität (bspw. Anteil des Aluminiums beim Material) abgerechnet.

8. Steuern, Zölle, Gebühren

8.1. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer.

8.2. Liefert der VERTRAGSPARTNER das vertraglich vereinbarte Material aus dem EU-Ausland an die PYRAL AG in Deutschland, ist die PYRAL AG verpflichtet, umgehend ihre gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen sowie an der Ausstellung nach deutschem Umsatzsteuerrecht in diesem Zusammenhang erforderliche Liefernachweise und sonstiger Dokumente mitzuwirken. Insbesondere erhält der VERTRAGSPARTNER von der PYRAL AG im Falle einer Lieferung innerhalb des Gemeinschaftsgebietes innerhalb eines Monats nach Erhalt des Materials eine ordnungsgemäße Gelangensbestätigung.

8.3. Liefert der VERTRAGSPARTNER das vertraglich vereinbarte Material aus dem EU-Ausland an die PYRAL AG in Deutschland, trägt der VERTRAGSPARTNER alle damit im Zusammenhang stehenden Gebühren, Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben.

9. Rücktritt

9.1. Bei vertragswidrigem Verhalten des VERTRAGSPARTNERs – insbesondere Lieferverzug – ist die PYRAL AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.2. Die PYRAL AG ist berechtigt, bei Eintritt einer höheren Gewalt im Sinne des Punkt 11 vom Vertrag zurückzutreten.

9.3. Hat der VERTRAGSPARTNER an die PYRAL AG bereits Teilmengen geliefert, ist die PYRAL AG im Falle der Punkte 9.1 und 9.2 berechtigt, den Rücktritt auf die ausstehenden Mengen zu beschränken und nach den Regelungen gemäß Punkt 7.1 abzurechnen.

10. Eigentum

10.1. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, das Material frei von Rechten Dritter zu liefern, die einer Verarbeitung oder Weiterveräußerung des Materials durch die PYRAL AG entgegenstehen.

10.2. Die PYRAL AG ist berechtigt, das gelieferte Material im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und/oder zu verkaufen.

10.3. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die PYRAL AG bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen durch Dritte in Bezug auf das gelieferte Material zumindest in Textform (§ 126 b BGB) zu benachrichtigen.

10.4. Wird das gelieferte Material durch die PYRAL AG mit anderen, dem VERTRAGSPARTNER nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt der VERTRAGSPARTNER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des gelieferten Materials zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung.

11. Höhere Gewalt

11.1. Fälle höherer Gewalt, die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden beide Parteien bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn (10) Tagen, nachdem sie Kenntnis von der Höheren Gewalt erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können, hierüber sowie über Ursache, Art und Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt schriftlich zu unterrichten. Die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen werden einem Fall höherer Gewalt gleichgestellt.

11.2. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, wird alles Zumutbare unternehmen, um ihre volle Leistungsfähigkeit so schnell als möglich wiederherzustellen, und wird die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag sofort und vollumfänglich wiederaufnehmen, sobald die höhere Gewalt beendet ist. Sobald die höhere Gewalt

beendet ist, wird die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten war, die andere Partei unverzüglich über das Ende der höheren Gewalt unterrichten.

12. Gewährleistung

12.1. Der PYRAL AG ist verpflichtet, das Material innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel, insbesondere Qualitäts- oder Mengenabweichungen, zu überprüfen. Rügen solcher Mängel gelten als verspätet, sofern sie

(i) bei offenbaren Mängeln oder Mengenabweichungen nicht innerhalb von 10 Tagen

und

(ii) bei anderen Mängeln als solchen nach vorstehender Ziffer (i) nicht innerhalb von 30 Tagen,

jeweils gerechnet ab Ablieferung des Materials am Bestimmungsort der PYRAL AG eingehen.

12.2. Die Überprüfung des Materials erfolgt nach den schriftlich niedergelegten Qualitätsrichtlinien der PYRAL AG. Diese Qualitätsrichtlinien der PYRAL AG werden auf Verlangen dem VERTRAGSPARTNER ausgehändigt.

12.3. Bei Mängeln in Form von Abweichungen von den Mengen- und Qualitätsspezifikationen des Materials gelten die Regelungen unter Punkt 2.

12.4. Die PYRAL AG ist verpflichtet, das Material, das sie gegenüber dem VERTRAGSPARTNER als mangelhaft gerügt hat, von anderem Material und anderen Sachen sorgsam getrennt aufzubewahren und für eine Überprüfung durch den VERTRAGSPARTNER bereitzuhalten.

13. Haftung

13.1. Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die andere Partei Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der in Anspruch genommenen Partei, beruhen. Soweit der in Anspruch genommene Partei kein Vorsatz angelastet wird, ist deren Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

13.2. Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; jedoch ist in einem solchen Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

13.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt.

13.4. Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung beider Parteien – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

13.5. Die vorstehenden Beschränkungen und Begrenzungen gelten auch, soweit eine Partei von der anderen anstelle von Schadensersatz den Ersatz nutzloser Aufwendung verlangt.

13.6. Soweit die Schadensersatzhaftung den Parteien gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Schadensersatzhaftung ihrer jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Vertraulichkeit

14.1. Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt dieses Vertrages und alle mit der Abwicklung dieses Vertrages erhaltenen Informationen auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln.

14.2. Soweit eine Weitergabe des Inhalts dieses Vertrages oder mit der Abwicklung dieses Vertrages erhaltene Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferung von Waren erforderlich ist, ist der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

15. Abtretungsverbot, Aufrechnung

15.1. Keine Partei darf ohne Einwilligung der anderen Partei irgendwelche ihrer Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abtreten oder Verpflichtungen nach diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Sachrecht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

16.2. Sofern beide Parteien Kaufleute sind, ist Freiberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.